

**Anwendung der
Laufbahnverordnung (LVO);
Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes
an Berufskollegs
mit einer beruflichen Fachrichtung
gemäß § 40 LVO**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. S. 565)¹

Nach der auf § 18 Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8) beruhenden Vorschrift des § 40 LVO kann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung erworben werden. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende Hinweise gegeben:

1 § 40 LVO gilt ausschließlich für die Fachschul-Bildungsgänge des Berufskollegs. Lehrkräfte, die die Befähigung für ihre Laufbahn gemäß § 40 LVO erworben haben, sind in der Regel ausschließlich, jedenfalls aber überwiegend in den Fachschul-Bildungsgängen zu verwenden.

2 Der Befähigungserwerb gemäß § 40 LVO bezieht sich ausschließlich auf berufliche Fachrichtungen, nicht auf Unterrichtsfächer. Die Anwendung von § 40 LVO ist auf solche berufliche Fachrichtungen zu beschränken, die sich einem in einem Fachschul-Bildungsgang des Berufskollegs angebotenen Fach unmittelbar zuordnen lassen. Bezüglich der in § 37 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und der in § 5 Lehramtszugangsverordnung (LZV - BASS 20-02 Nr. 30) genannten beruflichen Fachrichtungen besteht in der Regel kein Bedürfnis für die Anwendung von § 40 LVO.

3 Die nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 LVO vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss vor dem Eintritt in den Schuldienst ausgeübt worden sein.